Kanton Obwalden : Schulsystem

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **51/1965-52/1966 (1967)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-57878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

KANTON OBWALDEN

Schulsystem

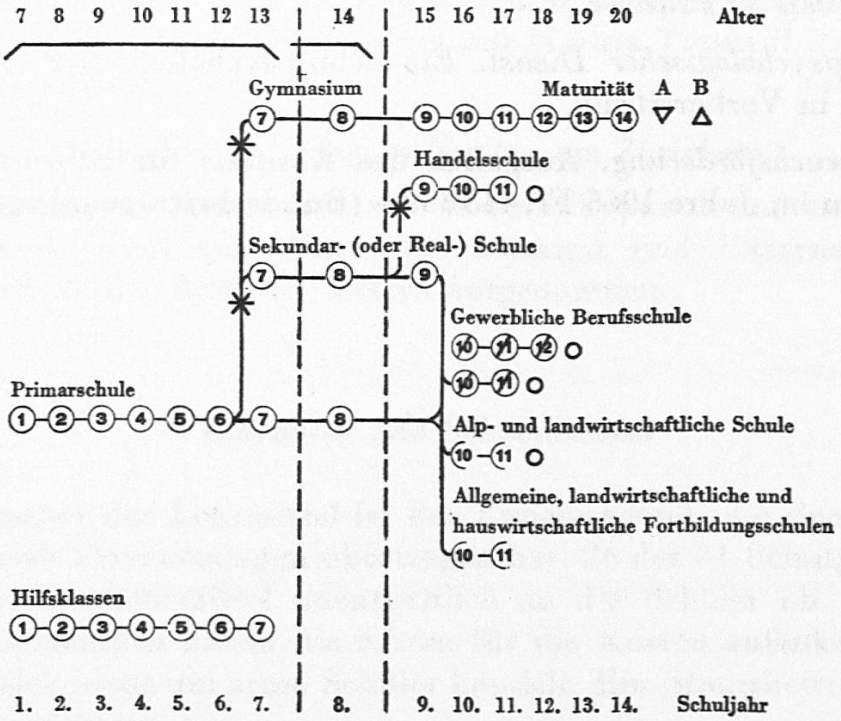

Ende der obligatorischen Schulzeit (nach Gemeinden)

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 4. Mai 1947/16. Mai 1965;

Verordnung über die Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und über den kantonalen Schulfonds vom 27. Januar 1955;

Verordnung über die Primar- und Sekundarschulen vom 3. März 1949;

Kantonsratsbeschluß betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943;

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Obwalden vom 5. Juli 1955;

Regulativ für die Klassenbeförderung (Promotionsbedingungen) an den Primarschulen von Obwalden vom 3. März 1949;

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Obwalden vom 16. Mai 1957;

Verordnung über die Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden vom 17. Oktober 1949;

Richtlinien des Erziehungsrates betreffend den obligatorischen Besuch der Haushaltungsschulen vom 6. September 1958;

Verordnung betreffend die Förderung der Haushaltungsschulen vom 30. Juli 1953;

Lehrplan für die land- und alpwirtschaftliche Schule von Obwalden in Sarnen vom 13. September 1957;

Verordnung über die Schulzahnpflege vom 14. März 1946;

Reglement für das Schulinspektorat vom 15. Oktober 1965;

Reglement für die Fachinspektorin für Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft vom 10. Oktober 1958;

Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 5. Januar 1952/23. Februar 1957;

Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Obwalden in Sarnen vom 25. April 1950;

Kantonsratsbeschluß betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Beitragsleistungen an die Betriebskosten des Lehrerseminars des Kantons Schwyz vom 25. November 1958;

Kantonsratsbeschluß über den Beitritt zum Konkordat betreffend die Beitragsleistungen an das Zentralschweizerische Technikum Luzern vom 14. Dezember 1957;

Kantonsratsbeschluß über die Beitragsleistung an Förderschulen vom 27. Januar 1955;

Verordnung über die Lehrerversicherungskasse vom 21. März 1955;
Verordnung über Stipendien und Studiendarlehen vom 24. März 1966;
Verfahrensvorschriften zur Berechnung der Ansätze für die Gewährung von Stipendien, vom 7. Mai 1966.

1. Der Kindergarten

Von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragene, freiwillige Einrichtungen. Eintritt im 5. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Es werden in 6 Gemeinden Kindergärten geführt.

2. Die Primarschule

Die *Schulpflicht* beginnt in dem Jahre, in dem das Kind das 7. Altersjahr erfüllt. Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. Juni vollenden, können vom Schularzt zum Besuch der Schule zugelassen werden, sofern sie schulreif sind. Über die Kriterien zur Prüfung der Schulreife erläßt der Erziehungsrat Weisungen.

Die Dauer der Schulpflicht ist sieben Jahre. Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindeversammlung den Besuch einer 8. Schulklasse obligatorisch erklären. Das Obligatorium wurde bis 1965 von den Gemeinden Kerns, Sachseln und Giswil eingeführt.

Seit 1965 ist Schuljahrbeginn im Herbst.

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, den *körperlich oder geistig behinderten Kindern* eine geeignete *Spezialausbildung* zuteil werden zu lassen. Der Kanton führt keine Schulen oder Heime dieser Art, gewährt jedoch Beiträge an die Versorgungskosten in privaten Anstalten.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist von der 1. Klasse an obligatorisches Fach. *Hauswirtschaftsunterricht* wird in der 7. (und eventuell 8.) Klasse sowie in den Sekundarschulen vermittelt. Der *Handfertigkeitsunterricht der Knaben* ist fakultativ.

3. Die Sekundarschule

Der Besuch ist freiwillig. Knabensekundarschulen bestehen in Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern; Mädchensekundarschulen in allen Gemeinden. In Alpnach und Lungern sind

sie gemischt. Eintritt im 13. Altersjahr, im Anschluß an die 6. Primarklasse. Zwei bis drei Jahreskurse. Teilweise Schulgeld. Die zwei Jahreskurse umfassenden Realschulen der Mittelschulen von Sarnen und Engelberg ergänzen beziehungsweise ersetzen dort die Knabensekundarschulen.

4. Die gewerbliche Berufsschule

Eine gewerbliche Berufsschule wird zentral in Sarnen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge im Alter zwischen 16 und 19 Jahren, wenn diese sich nicht über einen zweijährigen Sekundar- oder Realschulbesuch ausweisen und keine Berufsschule besuchen. Zwei Winterkurse zu wenigstens achtzig Schulstunden.

b) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Es werden in allen Gemeinden hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt. Ihr Besuch ist obligatorisch. Halbjahreskurse. Kleines Schulgeld.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

Die land- und alpwirtschaftliche Schule Obwalden in Sarnen

Zwei Winterkurse (Mitte November bis Ende März/Anfang April). Aufnahmebedingungen: vollendete Schulpflicht, Mindestalter 17 Jahre. Diplom.

Bäuerinnenschule St. Philomena, Melchtal (privat)

Die Schule erhält Staatsbeiträge.

Die Handelsschule der Kantonsschule Sarnen (für Knaben)

Drei Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Real- oder der Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Diplom. Internat und Externat.

7. *Die Lehrerbildung*

Der Kanton Obwalden besitzt keine eigene Lehrerbildungsanstalt. Zusammen mit den andern Urkantonen steht er mit dem Kanton Schwyz in einem Konkordatsverhältnis betreffend die Ausbildung seiner Lehrkräfte am Lehrerseminar Rickenbach SZ.

8. *Die Maturitätsschulen*

Die Kantonsschule in Sarnen (für Knaben)

Die Kantonsschule in Sarnen umfaßt ein Gymnasium (sechs Jahre) und ein Lyzeum (zwei Jahre) mit vollen Lehrgängen für Maturität Typus A, eine Real- und eine Handelsschule (siehe Ziffern 3 und 6). Die Maturität nach Typus B ist im Einvernehmen mit der Leitung der Kantonsschule einzuführen. Eintritt nach der 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Schulbeginn im September. Die Schule wird privat geführt. Durch Beschluß des Kantonsrates und mit Zustimmung der Leitung der Kantonsschule können ihr auch weitere Schulen angegliedert werden.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Engelberg (privat, für Knaben)

Die Schule umfaßt: a) ein Gymnasium mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs Jahre, Lyzeum zwei Jahre). Anschluß an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Maturität nach Typen A und B. Für das Gymnasium und das Lyzeum besteht ein Internat. Die in Engelberg wohnenden Schüler sind im Externat. Schul- und Pensionsgeld. Schulbeginn im September. b) Realschule (siehe Ziffer 3).

9. *Lehrmittel und Schulmaterial*

Der Lehrmittelverlag verteilt die vom Erziehungsrat herausgegebenen Lehrmittel auf Kosten der Eltern an die Schulen. Schüler aus Familien mit vier und mehr Kindern erhalten die Lehrmittel unentgeltlich leihweise; in diesen Fällen gehen die Kosten je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Gemeinde.

Das Schulmaterial wird durch die Eltern selbst eingekauft und bezahlt.

10. Schulsoziale Einrichtungen

In allen Schulgemeinden besteht auf privater Basis (zumeist Stiftung) die Einrichtung der Milchsuppenabgabe an bedürftige Kinder und solche mit weitem Schulweg. Die Eltern bezahlen dafür einen kleinen Beitrag.

Ein Schulbus verkehrt zwischen Alpnach und Schoried.

Schularztdienst. Obligatorische Untersuchung der neueintretenden Kinder. Der schulärztliche Dienst ist durch das Schulgesetz den Gemeindeärzten überbunden.

Schulzahnarztdienst. Obligatorische periodische Untersuchung aller Primarschüler. Die Durchführung der Schulzahnfürsorge obliegt den Einwohnergemeinden, die den Schulzahnarzt wählen und honorieren. Die alljährliche Untersuchung ist für die Schüler unentgeltlich; die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern. Der Kanton vergütet den Gemeinden an die Aufwendungen für die Schulzahnpflege 50 Prozent.

Ein *schulpsychologischer Dienst* besteht noch nicht, die gesetzliche Grundlage dazu wurde jedoch 1965 geschaffen (Schulgesetz Artikel 3, Litera m). Hingegen gibt es eine Erziehungsberatungsstelle auf nebenamtlicher Basis, die auch schulpsychologische Untersuchungen durchführt.

Nachwuchsförderung. Für Stipendien gab der Kanton im Jahre 1965 Fr. 59950.– aus.